

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Pr231.00/0004-Pr 6/2015**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2262  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Mag. Patrick AhrerBundeskanzleramt - Abteilung III/1  
Hohenstaufengasse 3  
1010 Wien

Betrifft: Dienstrechts-Novelle 2015 – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Bezug: BKA-920.196/0003-III/1/2015

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum am 30. März 2015 im RIS veröffentlichten Begutachtungsentwurf einer Dienstrechts-Novelle 2015 wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. 4 Z 12 (Änderung des § 205 Abs. 1 RStDG):**

§ 205 Abs. 1 RStDG sieht in der geltenden Fassung vor, dass in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz die Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besetzt werden können. Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll mit der Dienstrechts-Novelle 2015 eine Ausnahme in diese Bestimmung eingefügt werden, wonach dies nicht für Planstellen in der ab 1. Juli 2015 bestehenden Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen gelten soll.

Mit der Schaffung der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen werden im Wesentlichen die bisherigen Aufgaben der (dann nicht mehr bestehenden) Vollzugsdirektion in die Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz transferiert und mit den bereits bisher in der Zentralstelle angesiedelten Zuständigkeiten im Bereich des Vollzugs (Abt. III 1 des BMJ) zusammengeführt.

Sowohl in der Abt. III 1 des Bundesministeriums für Justiz als auch (vereinzelt auf Grund einer früheren Übergangsregelung) in der Vollzugsdirektion sind derzeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. Um Rechtssicherheit für deren weiteren Einsatz im Bereich des Strafvollzugs und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen, d.h. in der ab 1. Juli 2015 bestehenden Generaldirektion, zu schaffen, wird angeregt, eine Übergangsbestimmung in das RStDG aufzunehmen. Diese sollte klarstellen, dass Planstellen der Verwendungsgruppe A 1 in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender

Maßnahmen mit im Zeitpunkt der Auflösung der Abteilung III 1 des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsdirektion in diesen Organisationseinheiten tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besetzt werden können und für diese die für die übrigen Sektionen der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz auch weiterhin geltenden Regelungen anwendbar bleiben.

Dies würde im Ergebnis jener Regelung entsprechen, die – hinsichtlich bestimmter Planstellen in der Vollzugsdirektion – bis zur Haushaltsrechtsreform in einer Fußnote zum Personalplan enthalten war.

In redaktioneller Hinsicht darf darauf hingewiesen werden, dass Art. 4 Z 12 des Begutachtungsentwurfs am Beginn der in § 205 Abs. 1 RStDG einzufügenden Wortfolge einen Gedankenstrich vorsieht, nicht jedoch an ihrem Ende.

Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung hält das Bundesministerium für Justiz fest, dass nach seiner Einschätzung sowohl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als auch Richterinnen und Richter in der Vergangenheit im Rahmen unterschiedlicher Organisationsstrukturen ihre Fähigkeit und Eignung, (auch) im Bereich des Strafvollzugs und des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen fundierte strategische Entscheidungen zu treffen, unter Beweis gestellt haben. Dies bleibt unabhängig von der Frage eines zwingenden Bedarfs nach den spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen dieser Berufsgruppen in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen festzuhalten.

**Zu Art. 4 (Änderung des RStDG – keine Harmonisierung der Regelungen zur Herabsetzung der Auslastung):**

Das Bundesministerium für Justiz hat in den letzten Jahren mehrfach – zuletzt mit einer Note vom 20. Juli 2014, BMJ-Pr350.10/0001-Pr 6/2014 – um eine Flexibilisierung der Herabsetzung der Auslastung von Richterinnen und Richtern gebeten; dies vor dem Hintergrund, dass trotz bereits erfolgter teilweiser Anpassungen die §§ 76a ff RStDG weiterhin sachlich nicht begründete Abweichungen vom allgemeinen Bundesdienstrecht enthalten, die Richterinnen und Richter ungerechtfertigt benachteiligen und die Flexibilität beim Beschäftigungsausmaß einschränken. Durch die geltenden Regelungen, deren Änderung nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf auch mit der Dienstrechts-Novelle 2015 nicht geplant zu sein scheint, kommt es in der Praxis immer wieder zu sowohl für die betroffenen Richterinnen und Richter als auch dem Bund als Dienstgeber nachteiligen Härtefällen, wenn etwa krankheitsbedingt die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist und eine Tätigkeit bei herabgesetzter Auslastung möglich wäre, rechtlich jedoch nicht zulässig ist.

Das Bundesministerium für Justiz regt dementsprechend weiterhin eine vollständige

Harmonisierung der Herabsetzungsausmaße und -gründe an. Insbesondere wird gebeten, zumindest Fälle schwerer Erkrankungen neben der Notwendigkeit der Betreuung eines schulpflichtigen Kindes als weitere alternative Voraussetzung für eine Herabsetzung der Auslastung bis auf die Hälfte in § 76b RStDG aufzunehmen.

### **Zu den Anpassungen im Zusammenhang mit der Bundesbesoldungsreform 2015:**

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt all jene Gesetzesänderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 übergeleiteten Bediensteten durch die Überleitung keine Nachteile bei ihrer jeweiligen Lebensverdienstsumme erleiden, weist jedoch darauf hin, dass dies für die Bedienstetengruppe der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter mangels Überleitungsstufen nicht uneingeschränkt gilt. Dabei werden unter anderem gerade jene besonders qualifizierten Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter besonders benachteiligt, die beispielsweise auf Grund eines Doppelstudiums längere Studienzeiten aufweisen. Es wird dementsprechend gebeten, auch für diese Gruppe eine Lösung zu finden, die für alle Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter einen Verlust bei der Lebensverdienstsumme ausschließt.

Sichergestellt werden sollte des Weiteren eine generelle Anrechnung von Präsenzdienstzeiten auch über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass das Bundesministerium für Justiz bedauert, dass die Gerichtspraxis – anders als die Verwaltungspraxis – bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters nicht angerechnet wird. Auch wenn diese Ausgestaltung in Zusammenhang mit der pauschalen Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und der Verkürzung der Dauer des Verbleibs in der Gehaltsstufe 1 steht, bleibt eine Unterscheidung zwischen Gerichts- und Verwaltungspraxis und die damit verbundene Schlechterstellung der Gerichtspraxis aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sachlich ungerechtfertigt und trägt dazu bei, dass Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter in bestimmten Konstellationen (etwa bei Absolvierung eines Zweitstudiums) Nachteile gegenüber der bisherigen Rechtslage erfahren.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Wien, 10. April 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Paukner

Elektronisch gefertigt